

Infoschreiben zum Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013

Mit Inkrafttreten des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1809) wird ab dem Veranlagungszeitraum 2016 ein neues elektronisches Datenübermittlungsverfahren eingeführt. Dieses soll sicherstellen, dass steuerfreie Zuschüsse zu Vorsorgeaufwendungen - insbesondere für Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung - sowie die Erstattung von solchen Beiträgen steuerlich zutreffend erfasst werden (§ 10 Absatz 4b Satz 4 bis 6 Einkommensteuergesetz - EStG -). Eine Meldepflicht entfällt, wenn diese Zahlungen beispielsweise bereits in einer Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind. Es geht also um die steuerliche Erfassung von Leistungen an Personen, die in der Regel nicht Arbeitnehmer dieser Behörde sind, sondern von dieser Behörde beispielsweise eine Unterstützungsleistung erhalten.

Wer ist meldepflichtig?

Nach § 10 Absatz 4b EStG sind folgende Stellen künftig zur Datenübermittlung verpflichtet:

- Behörden im Sinne des § 6 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) - also Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen - und
- andere öffentliche Stellen.

Was ist meldepflichtig?

Mitzuteilen ist, ob und in welcher Höhe einem Steuerpflichtigen für dessen Beiträge

- zur (gesetzlichen oder privaten) Alterssicherung nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 EStG¹,
- zur Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG² und/oder
- zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 3a EStG³

steuerfreie Zuschüsse gewährt (oder wieder zurückgefordert) werden oder solche Aufwendungen erstattet werden. Ob diese Leistungen als „Zuschüsse“, „Erstattungen“, „Beitragsübernahmen“ oder „Pauschalleistung für eine angemessene Sozialabsicherung“ usw. genannt werden, ist für die steuerliche Berücksichtigung nicht relevant. Ebenso ist es nicht bedeutsam, ob die Zahlungen an den Steuerpflichtigen unmittelbar gezahlt werden oder eine (Beitrags-)Schuld des Steuerpflichtigen beim Sozialversicherungsträger oder bei einem Versicherungsunternehmen getilgt wird.

Ausnahmen von der Meldepflicht

Die Mitteilungspflicht nach § 10 Absatz 4b Satz 4 EStG besteht nicht, wenn die mitteilungspflichtige Stelle der Finanzverwaltung die entsprechenden Daten auf Grund anderer Vorschriften bereits elektronisch mitzuteilen hat (§ 24 Satz 2 Altersvorsorge-Durchführungsverordnung - AltVDV), beispielsweise werden entsprechende Zuschüsse vom Arbeitgeber mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (Leistungen an den Arbeitnehmer) oder vom Rentenversicherungsträger

¹ Beiträge zu gesetzlichen Rentenversicherungen, zur landwirtschaftlichen Alterskasse, zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen, zu sogenannten Basis-/„Rürup“-Renten.

² Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen auf sozialhilfegleichem Versorgungsniveau.

³ Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, die nicht nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG zu berücksichtigen sind, zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen, zu Risikolebensversicherungen, zu Lebensversicherungen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden.

mit der Rentenbezugsmitteilung (Leistungen an den Rentnern) übermittelt sowie zum Teil Beitrags-erstattungen von den Krankenkassen mit der elektronischen Beitragsbescheinigung gemeldet.

Beispiele für eine Meldepflicht

Beispiel 1:

Wird eine Tagespflegeperson nach §§ 23, 24 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Auftrag des Jugendamtes tätig, erstattet das Jugendamt die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII) sowie teilweise die Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (§ 23 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII). Da die Tagespflegeperson nicht Arbeitnehmer des Jugendamtes ist, sondern Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielt, sind diese steuerfreien Zahlungen nicht in einer Lohnsteuerbescheinigung enthalten. Das Jugendamt ist aufgrund des neuen Datenübermittlungsverfahrens ab 2017 verpflichtet, die entsprechenden Daten an die zentrale Stelle der Finanzverwaltung zu übermitteln.

Beispiel 2:

Wird einem Studenten von einem Amt für Ausbildungsförderung oder einem Studentenwerk ein Zuschuss für die Kranken- und Pflegeversicherung nach § 13a Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG - gewährt (oder nach § 10 AFBG i. V. m. § 13a BAföG), ist die jeweilige Behörde verpflichtet, die entsprechenden Daten an die zentrale Stelle der Finanzverwaltung zu übermitteln.

Beispiel 3:

Zahlt die Bundesagentur für Arbeit an einem Bezieher von Arbeitslosengeld I einen Zuschuss zu dessen Versicherungsbeiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung oder übernimmt bzw. erstattet sie Altersvorsorgeaufwendungen nach §§ 173, 174 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), so sind diese „Zahlungen“ künftig an die Finanzverwaltung zu melden. Gleiches gilt für die Leistungen nach § 26 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) an die Bezieher von Arbeitslosengeld II zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit.

Wie ist die Meldung vorzunehmen?

Die Mitteilung über die gewährten Zuschüsse und Erstattungen ist elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die zentrale Stelle (§ 81 EStG; Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen - ZfA -) vorzunehmen. Die Einzelheiten des elektronischen Verfahrens sind in Abschnitt 1 sowie §§ 22 bis 24 AltvDV geregelt. Der amtlich vorgeschriebene Datensatz sowie die Datensatzbeschreibung (inkl. Fehlerkatalog) werden voraussichtlich auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern <http://www.bzst.de> veröffentlicht. Weitere Einzelheiten werden - u. a. die für die Datenübermittlung erforderliche Schnittstelle und die dazugehörige Dokumentation - auf den Internetseiten der ZfA veröffentlicht.

Wann ist die Meldung vorzunehmen?

Die Meldungen müssen jährlich bis zum 28. Februar des dem Jahr der Auszahlung bzw. der Rückforderung der steuerfreien Zuschüsse zu Vorsorgeaufwendungen oder der Erstattung von solchen Vorsorgeaufwendungen folgenden Jahres erfolgen. Die Daten (des Veranlagungszeitraumes 2016) sind erstmals bis zum 28. Februar 2017 zu übermitteln.

Welche ersten Schritte sind schon vor 2017 zu veranlassen?

Die entsprechenden Behörden bzw. öffentlichen Stellen sollten sich frühzeitig mit der ZfA in Verbindung setzen, um die notwendigen technischen Abstimmungen vorzunehmen. Die Kundenbetreuung ist wie folgt zu erreichen:

- per E-Mail: ZfA-Kundenbetreuung@drv-bund.de-mail.de oder
- telefonisch: (03381) 21222377.

Die Grundlage der Kundenerfassung bildet der Erfassungsbogen der ZfA, in dem die allgemeinen Kundendaten, die Kundenart und die Art der Anbindung angegeben werden. Der Vordruck steht im Internet als Download zum Abruf bereit. Der Erfassungsbogen muss unterschrieben, gestempelt und per Mail oder per Post an die ZfA übermittelt werden.

Die allgemeinen Kundendaten beinhalten u. a.:

- Bezeichnung (z. B. Gemeinde XXX),
- Anschrift,
- Ansprechpartner,
- Anbindung sowie
- Betriebsnummer (BBNR).

Die Datenübermittlung kann auf verschiedenen Wegen erfolgen:

- IT-Dienstleister
Der Kunde kann einen IT-Dienstleister für die Datenübermittlung beauftragen.
- Datenfernübertragung
- Webformulare
Die Webformulare werden von der ZfA zur Verfügung gestellt. Der Kunde erhält bei der Registrierung einen separaten Zugangscode.

Nach erfolgter Registrierung als Kommunikationspartner erhalten die Kunden eine Kundennummer und ein Passwort, für den geschützten Bereich auf der Internetseite

<http://www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de>

Hier stehen dem Kunden Informationen wie z. B. Newsletter, Datensatzbeschreibungen, Kommunikationshandbücher sowie Releaseplanungen zur Verfügung. Im Anschluss an die Erfassung wird gemeinsam mit dem Kunden die technische Leitung für den Versand der Daten hergestellt und getestet. Nach erfolgreichem Testlauf wird die Anbindung freigegeben und die Datenpakete können über die Leitung versendet werden. Für jeden Kunden gibt es eine eindeutige Verbindungsstrecke, über die nur dieser Kunde Daten verschicken bzw. empfangen kann.

Zudem ist bereits für 2016 zu beachten: Da die Meldung an die Finanzverwaltung unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer (IdNr.) nach § 139b AO erfolgen muss, ist diese frühzeitig beim Steuerpflichtigen zu erfragen (z. B. im Rahmen der Antragstellung). Liegt die IdNr. trotz Aufforderung nicht oder fehlerhaft vor, steht der mitteilungspflichtigen Stelle das sog. maschinelle Anfrageverfahren zur Abfrage der IdNr. nach § 22a Absatz 2 EStG zur Verfügung. Die mitteilungspflichtige Stelle kann über die ZfA per Datensatz die IdNr. erfragen. In diesem Datensatz sind u. a. der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum des Steuerpflichtigen anzugeben.